

FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwörhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Granitsteinbruch "Forstmühler Forst"

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: Fahrner Bauunternehmung GmbH
Bayerwaldstraße 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Wolfgang Ahlmer
Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Ing. Hartmut Schmid

August 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
5	Gutachterliches Fazit.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planungsbereich.....	1
Abbildung 2: Untersuchungsbereich Vögel und in Teilen Reptilien und Amphibien sowie Batcorderstandorte	3
Abbildung 3: Bereich der Schwarzstorch Horstsuche	3
Abbildung 4: Lage der CEF-Maßnahme.....	6
Abbildung 5: Fundorte der Zauneidechse	12
Abbildung 6: Verlärzung bis zu 50/55 dB (dunkelgrün)	16
Abbildung 7: Naturschutzfachlich bedeutsame Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet.....	16
Abbildung 8: Lage der Höhlenbäume.....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: prüfungsrelevante Säugetierarten und Fledermausnachweise an den Batcorderstandorten	8
Tabelle 2: prüfungsrelevante Reptilienarten	12
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum und dessen nahen Umfeldes nachgewiesenen Europäischen Vogelarten	17
Tabelle 4: erfasste Biotoptypen und Nutzungstypen.....	26
Tabelle 5: erfasste landkreisbedeutsame Gefäßpflanzenarten	27

ANHANG

Nicht prüfungsrelevante Biotoptypen und Arten mit Bedeutung für die Eingriffsregelung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fahrner Bauunternehmung GmbH plant am Standort Rauhenberg auf der Flur-Nummer 157 in der Gemeinde Wiesent im Landkreis Regensburg die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs mit der Fläche von etwa 12,3 ha.

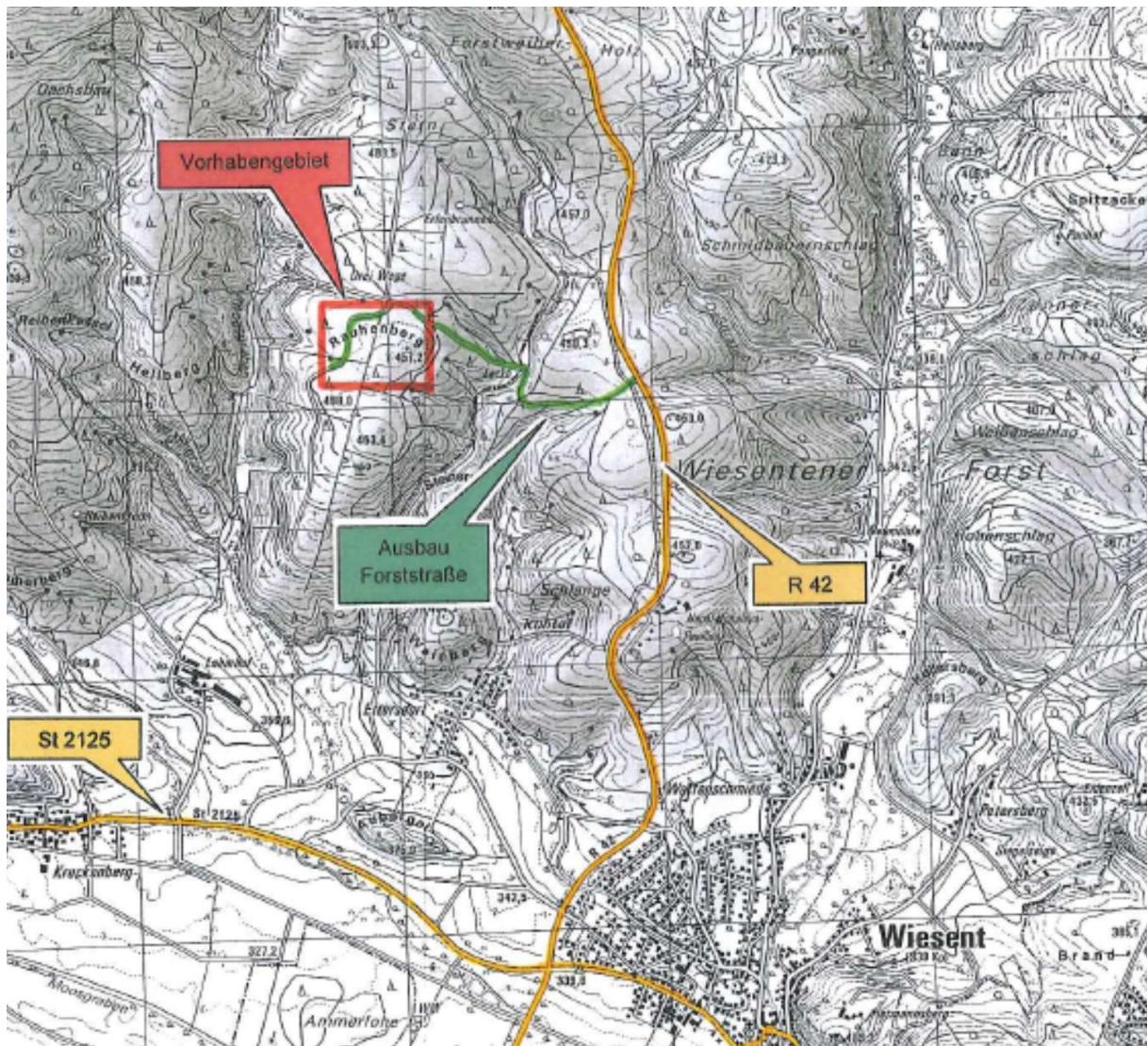


Abbildung 1: Planungsbereich

Das Vorhaben befindet sich etwa 1,5 km nördlich der Ortslage Ettersdorf, einem Ortsteil der oberpfälzischen Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg. Morphologisch handelt es sich um einen Teil der plateauartigen Gipfelregion des Rauhenberges mit Höhenlagen zwischen ca. 440 m ü. NN und knapp 460 m ü. NN. Die sich zwischen Ottersbach im Westen und dem Wiesent-Tal im Osten erstreckenden Waldungen sind Teil des als „Forstmühler Forst“ bezeichneten weiträumigen Waldgebietes nordwestlich Wörth. Das Vorhabengebiet befindet sich im Südwestquadranten des Blattes 6940, Wörth a. d. Donau der amtlichen Topographischen Karte 1:25.000 und liegt damit am südwestlichen Rand der naturräumlichen Einheit Oberpfälzisch-Bayerischer Wald. Der Höhenzug wird auf seiner West- und Ostseite von jeweils einem Seitenbach (Moosgraben und Augraben) der Wiesent, einem Nebenfluss der Donau, entwässert. Die Fläche liegt nördlich der höchsten Erhebung am Rauhenberg (463 m ü. NN) mitten im Wald, so dass sie vom Donautal aus nicht einsehbar sein wird.

In der vorliegenden saP werden:

- ◊ die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- ◊ die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Die Kartierungen zur saP fanden in den Jahren 2013 und 2017 statt. Zusätzlich wurden im Jahr 2016 Horste des Schwarzhörnchen gesucht.

Als Datengrundlagen wurden im Einzelnen herangezogen:

Arteninformationen des LfU zu saP-relevanten Arten (Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien für das Kartenblatt TK 6940)

Erhebung von Fledermäusen

Aufstellen von je vier Batcordern 2.0/3.0 in vier Nächten (28.5., 16.7., 23.8. und 15.9.2017).

Erhebungen zu Vögeln

Es wurde eine flächendeckende Kartierung des gesamten Untersuchungsgebietes (siehe Abb. 2) mit vier Begehungen jeweils in den frühen Morgenstunden am 28.4., 14.5., 27.5. und 17.6.2013 durchgeführt. Im Rahmen der Begehungen erfolgte auch eine Höhlenbaumkartierung.

Suche nach Horsten des Schwarzhörnchen

In relevanten Waldstrukturen im Umkreis von ca. 1 km (siehe Abb. 3) wurde am 6.11. und 8.11.2016 eine Horstsuche durchgeführt (insgesamt 23 Stunden).

Befragung des zuständigen Revierförsters Herr Fritzsche (4.11.2015)

Erhebung von Reptilien

Vier Begehungen potenzieller Habitatbereiche im Untersuchungsbereich (offene Bereiche, besonnte Wald-/Wegränder) am 28.5., 9.6., 16.7. und 24.8. 2017.

Erhebung von Amphibien (Zielart Gelbbauchunke)

Drei Begehungen am 28.5., 9.6. und 23.8.2017 jeweils nach in bis 5 Tagen vorher vorausgegangenen Regenfällen. Suche nach temporären bespannten Fahrspuren und Kleingewässern entlang von Wegen im Untersuchungsbereich (Abb. 2).

Erhebungen zu Flora und Vegetation (zwei Begehungen: 28.05.2013 und 02.08.2013) Untersucht wurden jeweils der Eingriffsbereich und die Zuwegung inklusive eines Pufferbereichs von ca. 50 Metern.

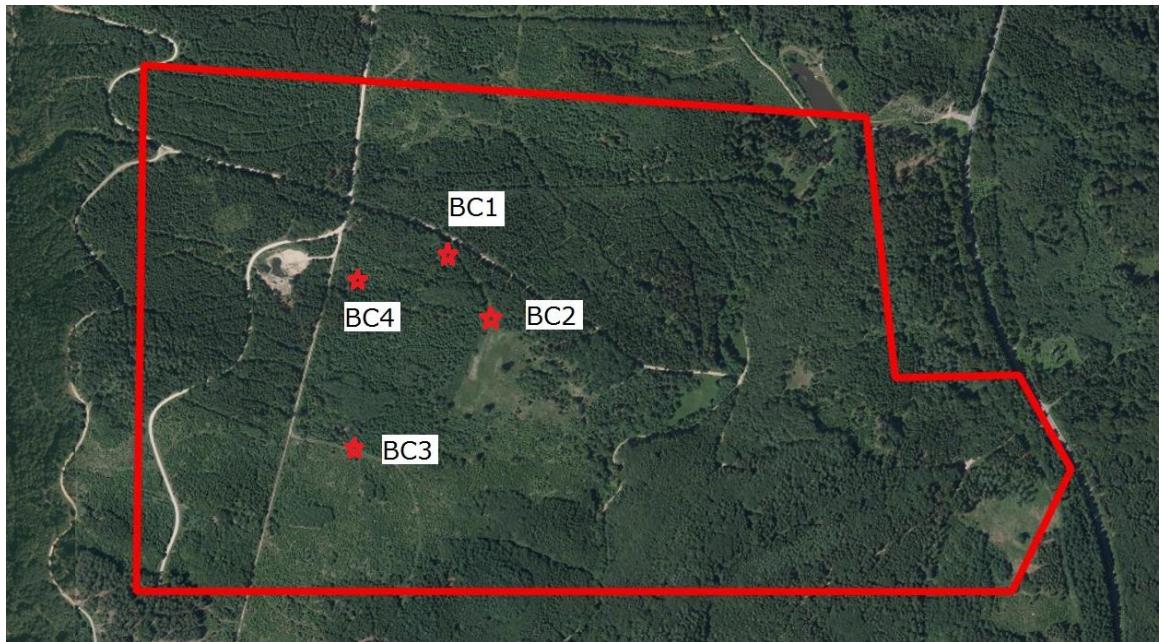


Abbildung 2: Untersuchungsbereich Vögel und in Teilen Reptilien und Amphibien sowie Batcorderstandorte



Abbildung 3: Bereich der Schwarzstorch Horstsuche

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- ◊ Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitateen verschiedener Tierarten
- ◊ Störwirkungen durch Abbaubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen, Lärmemissionen)

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- ◊ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wald- und gewässerbewohnender Arten sowie der Zauneidechse durch die Anlage des Steinbruchs

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- ◊ Störwirkungen durch Abbaubetrieb und Transporte (Beunruhigung durch Sprengungen, Fahrzeuge und Maschinen, Lärmemissionen). Die Betriebszeiten beschränken sich dabei auf die Zeit von Februar bis Dezember mit tageszeitlicher Beschränkung (Mo-Fr) auf 7 bis 18 Uhr.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

◊ V 1: Kontrolle von Höhlenbäumen

Zu fällende Bäume werden unmittelbar vor der Fällung durch eine Fachkraft auf Fledermausbesatz kontrolliert und gegebenenfalls vorhandene Tiere umgesiedelt.

◊ V 2: Umsiedlung von Zauneidechsen

Spätestens im Jahr vor Beginn des Abbaubetriebs werden die Zauneidechsen aus dem geplanten Eingriffsbereich umgesiedelt

- ◊ **V 3: Einsatz einer Umweltbaubegleitung**

- ◊ **V 4: Rodungen außerhalb der Brutzeit**

Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeiten der gehölzbrütenden Vogelarten entfernt (Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

- ◊ **CEF 1: Anbringen von Nistkästen für Fledermäuse**

Als Ersatz für potenziell verlorengehende Niststätten für Fledermäuse werden pro gefälltem Höhlenbaum im nahen Umgriff 5 Fledermauskästen ausgebracht. Die Anbringung ist fachlich durch die Umweltbaubegleitung oder einer biologischen Fachkraft zu begleiten und der Naturschutzbehörde anzugeben.

- ◊ **CEF 2: Pflanzung von Gehölzen für gebüschbrütende Vogelarten**

Als Ersatz für den Lebensraumverlust für Gebüschrüter (u.a. Klappergrasmücke, Turteltaube) werden in unmittelbarer Umgebung zum Steinbruch strukturreiche Waldsäume und Heckenpflanzungen geschaffen. Insgesamt soll eine Heckenpflanzung von 5.000 m² erfolgen. Im Randbereich (östlich des Steinbruchs) werden auf einer bestehenden Wiese vor Beginn der Rodungsarbeiten ca. 1.000 m² Hecken gepflanzt. Da die Rodungsarbeiten für den geplanten Abbau in mehreren Abschnitten zeitlich versetzt erfolgen, kann der restliche Bedarf an Heckenpflanzungen sukzessiv erfolgen. Auf dem durch das Vorhaben angelegte Schutzwall sollen die übrigen 4.000 m² Hecken inselartig gepflanzt werden. Die Maßnahme dient gleichzeitig als Ausgleich für die erforderliche Heckenpflanzung für die Haselmaus (CEF 3).

- ◊ **CEF 3: Pflanzung von Hecken für die Haselmaus**

Als Ersatz für den Lebensraumverlust für die Haselmaus sollen in unmittelbarer Umgebung zum Steinbruch strukturreiche standortgerechte Heckenpflanzungen angelegt werden. Insgesamt soll eine Heckenpflanzung von 5.000 m² erfolgen. Im Randbereich (östlich des Steinbruchs) werden auf einer bestehenden Wiese vor Beginn der Rodungsarbeiten ca. 1.000 m² Hecken gepflanzt. Da die Rodungsarbeiten für den geplanten Abbau in mehreren Abschnitten zeitlich versetzt erfolgen, kann der restliche Bedarf an Heckenpflanzungen sukzessiv erfolgen. Auf dem durch das Vorhaben angelegte Schutzwall sollen die übrigen 4.000 m² Hecken inselartig gepflanzt werden. Die Maßnahme dient gleichzeitig als Ausgleich für die erforderliche Heckenpflanzung der Gebüschrüter (CEF 2).

- ◊ **CEF 4: Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse und Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Als Ersatz für den Lebensraumverlust der Zauneidechse wird im Osten des Abbaubereichs (siehe Abb. 4) ein Ersatzlebensraum geschaffen. Dazu erfolgt auf ca. 2.000 m² Oberbodenabtrag und Aufbringen mageren Substrats. Dort werden 6 neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kleinstrukturen, insbesondere Steinhaufen, an mikroklimatisch günstigen, d. h. sonnenexponierten Stellen) für die Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang angelegt.



Abbildung 4: Lage der CEF-Maßnahme

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte durch Aufstellen von jeweils vier Batcordern in vier Nächten. Die Aufnahmezeiten waren jeweils ca. ½ Stunde vor Sonnenuntergang bis ca. ½ Stunde nach Sonnenuntergang. Dies entspricht ca. 160 Aufnahmestunden. Die Aufnahmen wurden mit den Programmen bcAdmin, bcAnalyze und batident ausgewertet. Es wurden insgesamt 58 Rufsequenzen mit 452 Einzelrufen aufgezeichnet, die sieben Arten zugeordnet werden konnten.

Bis auf den Standort BC2 waren nur sehr geringe Flugaktivitäten zu verzeichnen. Wobei an Standort BC2 alle Aufnahmen der Kleinen Bartfledermaus alle von einer einzigen Nacht stammen. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um ein oder wenige Individuen, die im Bereich des Batcorders längere Zeit jagten.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet, vor allem auch wegen der geringen Anzahl an Quartierbäumen (lediglich ein Quartierbaum im Eingriffsbereich), für Fledermäuse nur geringe Bedeutung.

Erhebungen zur Haselmaus wurden nicht durchgeführt, Vorkommen sind jedoch im lokalen Umfeld belegt und sind als wahrscheinlich anzunehmen.

Tabelle 1: prüfungsrelevante Säugetierarten und Fledermausnachweise an den Batcorderstandorten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ	BC1	BC2	BC3	BC4
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	?				
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	1	-	-	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	5	2	-	1
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	-	1	-	-
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	u	3	31	6	5
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	-	1	-	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	-	-	2	-
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	-	1	-	-

BC: Batcorder-Standort s. Abbildung 2

fett: streng geschützt

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 2009 Pflanzen und 1998/2009 Tiere)

Kategorie	Beschreibung
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V	Arten der Vorwarnliste

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen bzw. alpinen Biogeografischen Region Deutschlands

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Haselmaus

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Lebensräumen für die Haselmaus muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können.

Rote-Liste Status Deutschland: G **Bayern:** -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

Vorkommen sind wahrscheinlich. Es liegen jedoch keine Populationsdaten vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Maßnahme potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus verloren gehen. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang ist gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Pflanzung von Hecken für die Haselmaus (**CEF 3**)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im unmittelbaren Randbereich des Eingriffs sind Beunruhigungen durch Bewegungen und Lärm von Baufahrzeichen und -maschinen nicht auszuschließen. Ein Ausweichen in benachbarte Bereiche ist jedoch möglich, ohne dass es zu signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt. Nachhaltige negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind damit nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos ist, auch bei der nicht völlig auszuschließenden Tötung von Einzelindividuen, auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus (Waldfledermäuse)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Arten beziehen Sommerquartiere in Nistkästen, Gebäudespalten und Baumhöhlen.

Rote-Liste Status Deutschland: VI-/- **Bayern:** -/3-

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population: Im Eingriffsbereich können aktuell Fortpflanzungsstätten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, die Nutzung einzelner Bäume als Sommerquartier ist nicht auszuschließen. Die im Gebiet vorhanden Bäume sind aufgrund des geringen Alters als Winterquartier nicht geeignet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach bisheriger Erkenntnis (Höhlenbaumkartierung 2013) ist ein Höhlenbaum von der Maßnahme betroffen. Eine Gefährdung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der betroffene Höhlenbaum wird unmittelbar vor der Fällung durch eine Fachkraft auf Fledermausbesatz kontrolliert und gegebenenfalls vorhandene Tiere umgesiedelt (**V 1**)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von Nistkästen für Fledermäuse (**CEF 1**)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der genannten Fledermausarten während sensibler Phasen durch Lärm bzw. Beunruhigungen ist nicht zu prognostizieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es ist auszuschließen, dass sich durch die Maßnahme das Mortalitätsrisiko signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Zwergfledermaus (Gebäudefledermäuse)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Arten beziehen Sommerquartiere in bzw. an Gebäuden. Der Winterschlaf erfolgt nahezu ausschließlich unterirdisch (Höhlen, Stollen, Keller)

Rote-Liste Status Deutschland: V/V- Bayern: V/-

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population: Im Wirkbereich sind Fortpflanzungsstätten nicht vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population außerhalb des Wirkbereichs wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungsstätten vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung durch Baulärm ist nicht zu prognostizieren. Die Nutzung als Jagdhabitat wird nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Am Waldrand der Zuwegung wurde im Jahr 2013 ein Einzelexemplar der Zauneidechse beobachtet. Bei den Begehungen im Jahr 2017 wurde in der ehemaligen Abbaustelle im Nordwesten des Untersuchungsbereichs eine kleine Population der Zauneidechse festgestellt.



Abbildung 5: Fundorte der Zauneidechse

Tabelle 2: prüfungsrelevante Reptilienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u

fett: streng geschützt

RL B / RL D = Rote Liste Bayern / Deutschland

Kategorie	Beschreibung
V	Arten der Vorwarnliste

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands

Erhaltungszustand	Beschreibung
u	ungünstig/unzureichend

Zauneidechse

Reptilienart nach FFH Anhang IV

1 Grundinformationen

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V**

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

Aus dem Untersuchungsgebiet liegen wenige Einzelbeobachtungen vor (s. Abbildung 5).

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Lebensraum am Westende des Abbaubereichs geht durch das Abbauvorhaben verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Umsiedlung von Zauneidechsen (**V 2**)
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung (**V 3**)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Schaffung von Ersatzlebensraum und Anlage neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (**CEF 4**)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Störung des Gesamtlebensraums der lokalen Population durch den Werksverkehr oder Sprengungen ist nicht zu prognostizieren, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen ist nicht gegeben, da die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Zauneidechsen auf dem Fahrweg aufgrund fehlender Deckungsmöglichkeiten gering einzustufen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Vorkommen der Gelbauchunke konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Das Vorkommen weiterer Arten kann aufgrund der Habitatausstattung und der bekannten lokalen Verbreitung ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Libellen

Das Vorkommen von saP-relevanten Arten kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von saP-relevanten Arten kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Tagfalter

Das Vorkommen von saP-relevanten Arten kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von saP-relevanten Arten kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Der Nachweis der Brutvögel erfolgte über die Gesänge, andere Lautäußerungen und Beobachtungen. Als Brutvögel wurden die Arten mit sicherem (Nachweiskategorie D: verleitender Altvogel, Fund von Nest oder Eierschalen, frische Jungvögel) oder wahrscheinlichem Brutnachweis (Kategorie C: Paar während der Brutzeit in geeignetem Revier, Balz, Paarungsverhalten, Nestbau oder Anlage einer Bruthöhle) eingestuft. Arten die nur selten beobachtet wurden nicht als Brutvögel eingestuft, sondern als Gäste.

Es wurden 49 Vogelarten nachgewiesen. Hiervon sind 33 Arten häufig und in Bayern weit verbreitet. Bei den Brutvögeln dominieren Offenbrüter, da die Wälder im Untersuchungsgebiet überwiegend aus jungen Anpflanzungen und Stangenholzern bestehen, wo sich naturgemäß kaum Höhlen befinden. Im Untersuchungsgebiet wurden als prüfungsrelevante Arten Feldschwirl (1 Paar), Goldammer (7 P), Klappergrasmücke (1 P), Waldohreule (1 P) und Turteltaube (1 P) als Brutvögel nachgewiesen. Feldschwirl, Goldammer und Klappergrasmücke besiedeln Schlagfluren mit nicht geschlossenem Gehölzbestand und Vegetation aus Pioniergehölzen. Die Goldammer nutzt auch die Lichtung im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Turteltaube und Waldohreule wurden im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes im Umfeld der Lichtung nachgewiesen. Weitere naturschutzfachlich bedeutsame Arten brüten im weiteren Umfeld (außerhalb UG). Dazu zählen der Kolkkrabe, der zwar nicht gefährdet ist, aber im Raum erst seit ca. 15 Jahren wieder heimisch geworden ist, Schwarz-, Grün- und Grauspecht, die im Untersuchungsgebiet auf der Nahrungssuche nachgewiesen wurden und in umliegenden Wäldern brüten, die Hohltaube, die östlich des Untersuchungsgebietes brütet, der Kuckuck, der oftmals gehört und gesehen wurde, Mäusebussard, Habicht, Sperber und Waldkauz und der Schwarzstorch, der beständig im Forstmühler Forst anwesend ist, hier auch bereits brütete.

Weitere seltene Vogelarten, die bisher im Waldgebiet „Forstmühler Forst“ nachgewiesen wurden sind: Haselhuhn (ein älterer Einzelnachweis in mehr als 1 km Entfernung, Fritsche mündl.), Waldschnepfe, Gartenrotschwanz, Sperlings- und Raufußkauz. Von diesen Arten liegen jedoch keine aktuellen Nachweise aus dem Umfeld (< 500 m) der Maßnahme vor. Sie werden damit als nicht prüfungsrelevant eingestuft.

Um die aktuelle Situation des besonders störungsempfindlichen **Schwarzstorchs** im Umfeld der Maßnahme zu überprüfen, wurde im Umkreis von ca. 1 km nach Horsten gesucht. In diesem Bereich wurde kein Horst gefunden, auch war nach Aussage des Revierförsters Herr Fritsche in diesem Bereich noch nie ein Horst vorhanden. Aktuell ist auch im übrigen Forstmühler Forst kein besetzter Horst bekannt. Beim Schwarzstorch wirken sich im Wesentlichen optische Signale störend aus, damit können Beeinträchtigungen potenzieller Brutstandorte außerhalb des 1 km Radius ausgeschlossen werden. Aber auch wenn man einen Lärmgrenzwert für lärmempfindliche Arten von bis zu 55 dB zugrunde legt, sind keine Störungen durch Lärm über diesen Radius hinaus zu prognostizieren (siehe Abb. 6). Der Schwarzstorch ist damit nicht als prüfungsrelevant zu betrachten.

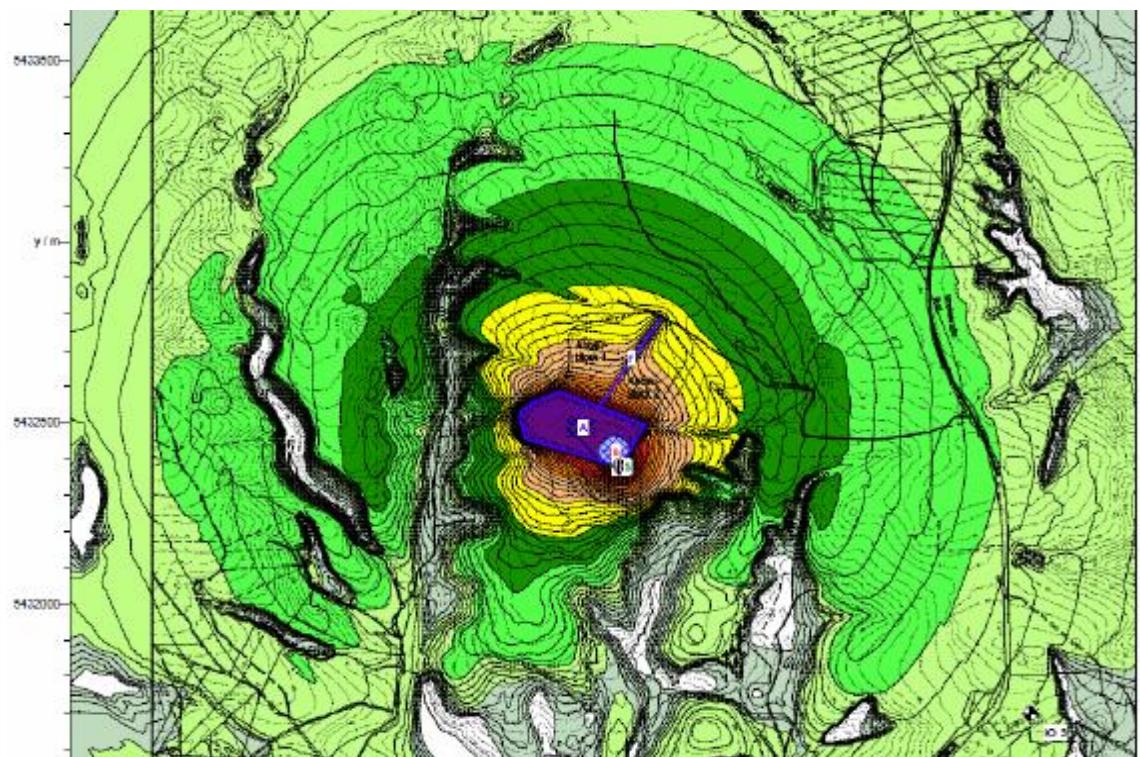


Abbildung 6: Verlärzung bis zu 50/55 dB (dunkelgrün)

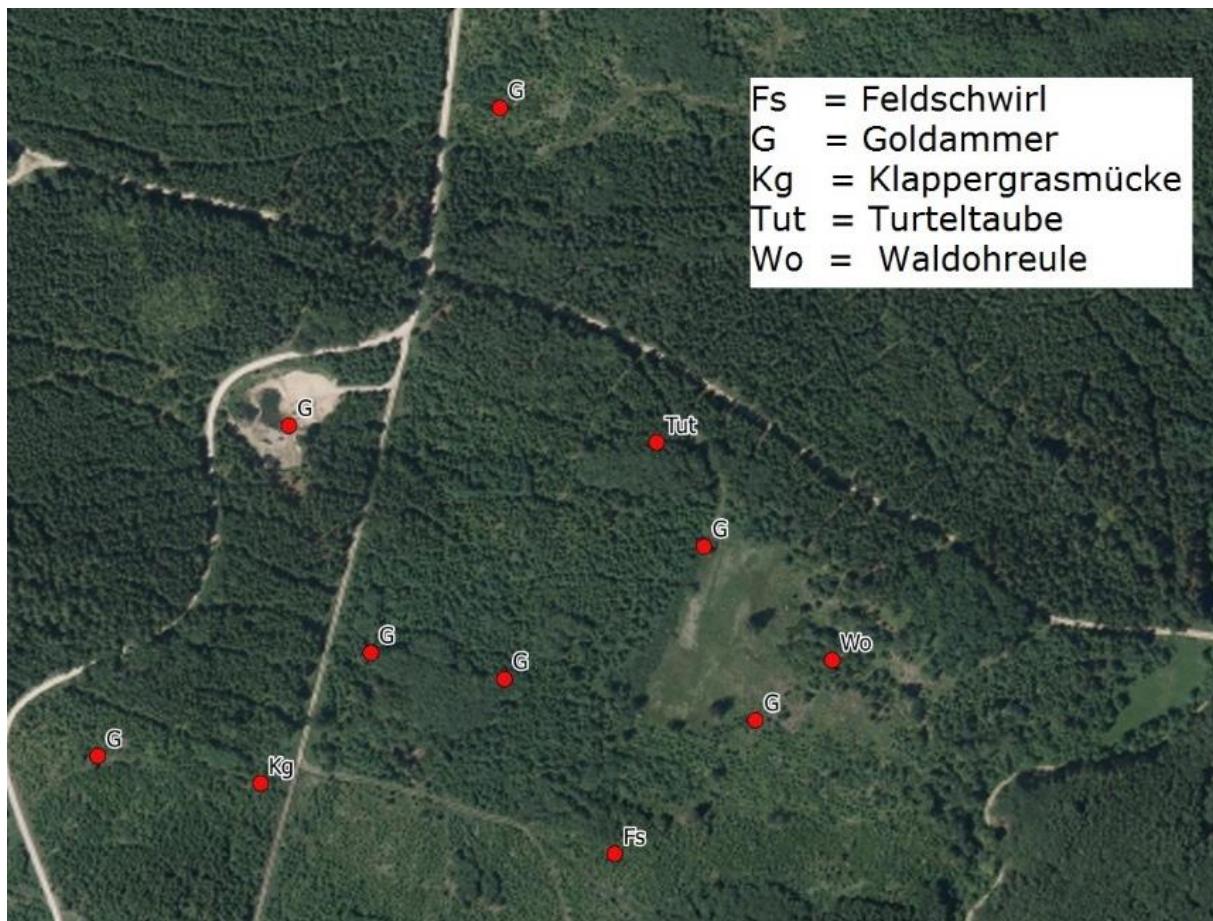


Abbildung 7: Naturschutzfachlich bedeutsame Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum und dessen nahen Umfeldes nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

Art	Art	RL B	RL D	s g	Bemerkungen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	Brutvogel, ein Brutpaar in der Abbaustelle
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Möglicher Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Verbreiteter Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	Möglicher Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	Brutvogel
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-	Gast
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-	Brutvogel
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-	Möglicher Brutvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	Brutvogel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	Brutvogel
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	Häufiger Brutvogel an Waldrändern, Aufforstungen und Lichtungen, 7 Brutpaare
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	Nur im Überflug beobachtet
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Brutvogel
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	Brutvogel im Umfeld außerhalb des UG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	Brutvogel im Umfeld außerhalb des UG
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x	Einzelbeobachtung; aktuell keine Brut im UG
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-	Möglicher Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	Brutvogel
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		-	-	Ein Brutpaar östlich des UG
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	Möglicher Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	Ein Brutpaar am Südrand des UG
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	Möglicher Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Häufiger Brutvogel außerhalb des UG
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	Brutvogel außerhalb des UG
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	Im gesamten Gebiet zu beobachten und zu hören; wahrscheinlicher Brutvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	Brutvogel in den umgebenden Wäldern
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	Verbreiteter Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Häufiger Brutvogel
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-	Ein Brutpaar im Umfeld der Lichtung im Ostteil außerhalb des UG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Häufiger Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Häufiger Brutvogel
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	Vereinzelter Brutvogel

Art	Art	RL B	RL D	s g	Bemerkungen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x	Regelmäßig gehört und gesehen, das Untersuchungsgebiet ist Teil eines Schwarzspecht-Revieres, jedoch keine Brutstätte im Untersuchungsbereich
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x	Beobachtung eines übefliegenden Schwarzstorches, Der Schwarzstorch wird regelmäßig im Raum beobachtet. Wahrscheinlicher Brutvogel im Forstmühler Forst, jedoch außerhalb eines Radius von ca. 1 km
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	Häufiger Brutvogel
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-	Verbreiteter Brutvogel
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x	Mehrfach beobachtet, Ein Horst konnte im UG nicht gefunden werden, wohl Brutvogel im Umfeld
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-	Einzelnachweis
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	-	Wahrscheinlicher Brutvogel
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	Ein Revier im Untersuchungsgebiet
Waldbauläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-	Brutvogel
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x	Brutvogel südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes
Waldooreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x	Ein Nachweis in dem Wald am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Wahrscheinlicher Brutvogel
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	Vereinzelter Brutvogel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	Verbreiteter Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Häufiger Brutvogel

grün hinterlegt: weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch ein Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt; kein weitere Berücksichtigung

gelb hinterlegt: saP-relevante Arten

blau hinterlegt: nur als Gast, im Überflug oder außerhalb des UG beobachtet, daher nicht relevant

sg: streng geschützt

RL B: Rote Liste Bayern, RL D: Rote Liste Deutschland

- | | | | |
|---|-------------------------------|---|------------------------|
| 0 | ausgestorben oder verschollen | 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet | 3 | gefährdet |
| V | Arten der Vorwarnliste | | |

Höhlenbäume

Der größte Teil des Untersuchungsgebietes ist von Nadelmischwald in unterschiedlichen Ausprägungen bewachsen. Es wurden nur sehr wenige Höhlen im Gebiet gefunden. Bis auf eine abgestorbene und abgebrochene Fichte mit alten Buntspechthöhlen liegen die anderen drei Höhlen am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes (s. Abbildung 8).



Abbildung 8: Lage der Höhlenbäume

Kurzbeschreibung und Fotos der Höhlenbäume:



Höhle 1: Alte Buntspechthöhlen in dürrrem Fichtenstamm



Höhle 2: Salweide mit kleiner Höhle und durchlöchertem Totholz in der Krone



Höhle 3: Fichtenstumpf, 4 m lang mit Ritzen und Rissen



Höhle 4: Fichtenstumpf, 3 m lang mit Höhlen, die vom Schwarzspecht auf der Suche nach Ameisen geschlagen wurden – von Hornissen besetzt - und Ritzen und Rissen oberhalb

Feldschwirl, Gartenbaumläufer, Goldammer, Waldohreule (häufige Arten)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Bayern: siehe Tabelle 3

im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Die genannten Vogelarten sind in Bayern noch weit verbreitet. Sie finden im reich strukturierten Waldgebiet ausreichend Lebensraum.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durchschnittlich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbaumaßnahme gehen potenzielle Niststätten der Arten verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodungen außerhalb der Brutzeit, also von Oktober bis Februar (**V 4**)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch anlage- oder betriebsbedingte Störungen ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Klappergrasmücke, Turteltaube (gefährdete Arten)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Bayern: siehe Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Die Klappergrasmücke gilt in Bayern als gefährdeter Brutvogel, die Turteltaube bereits als stark gefährdet. Die Bestände beider Vogelarten sind rückläufig, die der Turteltaube nehmen sogar rapide ab. Beide Arten brüten im Waldbereich nur in Lichtungen, an strukturreichen Waldsäumen, die Klappergrasmücke auch in jungen Koniferenbeständen. Die Turteltaube ist in Bayern nur regional verbreitet, mit einem Schwerpunkt in der klimatisch milden Beckenlandschaft des Donautals, die Klappergrasmücke ist in ganz Bayern verbreitet, aber nicht häufig.

Lokale Population:

Laut Brutvogelatlas Bayern haben Turteltaube und Klappergrasmücke im Donautal einen Verbreitungsschwerpunkt, daher wird die lokale Population als gut bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbaumaßnahme gehen möglicherweise Niststätten verloren. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind u.g. Maßnahmen nötig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodungen außerhalb der Brutzeit, also von Oktober bis Februar (**V 4**)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Pflanzung von Gehölzen für gebüschenbrütende Vogelarten (**CEF 2**)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Baumaßnahmen sind Störungen während der Brutzeit möglich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der regionalen Population ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodungen außerhalb der Brutzeit, also von Oktober bis Ende Februar (**V 4**)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Pflanzung von Gehölzen für gebüschenbrütende Vogelarten (**CEF 2**)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvögel im weiteren Umgriff (außerhalb des Untersuchungsgebietes)

Schwarz-, Grün- und Grauspecht, Hohltaube, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Waldkauz, Kuckuck, Kolkkrabe

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Bayern: siehe Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Die genannten Arten wurden im Umgriff des Untersuchungsgebiets beobachtet. Meist handelt es sich um Arten mit einem hohen Raumbedarf, deren Lebensraum nicht genau abgrenzbar ist.

Lokale Population:

Bis auf den Grauspecht sind die Arten nicht gefährdet, sie finden in dem großen, strukturreichen Waldgebiet noch ausreichend Brutmöglichkeiten. Der Grauspecht besitzt im Donauraum einen Verbreitungsschwerpunkt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbaumaßnahme gehen keine Niststätten dieser Arten verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine weitreichende Wirkung der geplanten Baumaßnahme die zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnte, ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten sind, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) einschlägig.

Regensburg, 27.08.2018



Robert Mayer

ANHANG

Biototypen

Während der Begehungen vom 28.05.2013 und 02.08.2013 wurden die Biototypen des Gebietes erfasst. Dabei wurden der eigentliche geplante Eingriffsbereich kartiert sowie ein Bereich von etwa 50m Breite entlang der geplanten Zufahrt. Wo kein Biototyp eingetragen werden konnte, wurde der Nutzungstyp erfasst.

Tabelle 4: erfasste Biototypen und Nutzungstypen

Biototyp, Lebensraumtyp	Code	Schutz
Feuchte Hochstaudenflur	GH6430	§30
Erlen-Eschen-Auwald	WA91E0*	§30
Nutzungstyp	Code	Schutz
Abgrabungen, Ablagerungen	A	-
Stillgewässer, kein Biototyp	GS	-
befestigter Weg	VS	-
Forst	WF	-
Bodensaurer Laubwald	WL	-
Biototypen, Nutzungstypen und Schutzstatus nach Bayer. Landesamt für Umwelt.		

Das Untersuchungsgebiet ist u.a. von Fichten- und Douglasienforst bestanden. Entlang des Zufahrtsweges sind auch ältere Fichtenforststadien, z.T. mit größerem Rotbuchen-, Hainbuchen- oder Bergahornanteil vorhanden.

Allein entlang des Zufahrtsweges finden sich auch andere Gehölze als Fichten- oder Douglasienforste: Reste von Laubwäldern haben sich mit je einem fragmentarischen Eichen- und Buchenbestand erhalten, was auch die Potenzielle Natürliche Vegetation in diesem Bereich andeutet, der Hainsimsen-Rotbuchenwald (*Luzulo-Fagetum*).

Im vom Weg durchschnittenen Bachtal sind die einzigen als Biototypen zu wertenden Flächen anzutreffen: Entlang des Baches zieht sich ein Erlen-Eschen-Auwald (*Stellario-Alnetum*), während die Talfläche von einer Mädesüß-Hochstaudenflur (*Filipendula ulmaria*-Ges.) eingenommen wird. Beide Biototypen unterliegen dem Schutz nach §30 BNatSchG.

Der Baggerweiher an der Materialentnahmestelle ist noch weitgehend vegetationsfrei - lediglich ein kleiner Rohrkolbenbestand hat sich bisher gebildet - und die Ufer unterliegen noch intensiver Nutzung, er kann daher nicht als Biototyp gewertet werden.

Gefäßpflanzen

Während der vorher genannten Begehungen wurden die landkreisbedeutsamen Arten der Gefäßpflanzen erfasst.

Tabelle 5: erfasste landkreisbedeutsame Gefäßpflanzenarten

Art	wissenschaftlicher Name	RL-B	RL-D	regional	Bestand
Roter Fuchsschwanz	<i>Alopecurus aequalis</i>	V	-	-	sg
Gewöhnlicher Rippenfarn	<i>Blechnum spicant</i>	V	-	V	k
Mauer-Gipskraut	<i>Gypsophila muralis</i>	3	3	3	g
Niederliegendes Johanniskraut	<i>Hypericum humifusum</i>	V	-	V	m
Portulak-Sumpfquendel	<i>Peplis portula</i>	3	-	3	m

RL-B = Rote Liste Bayern; D = Rote Liste Deutschland; regional = Ostbayerisches Grenzgebirge
 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt; V = Arten der Vorwarnliste; - = derzeit nicht gefährdet ungünstig/unzureichend, s = ungünstig/schlecht, ? = unbekannt
 Bestand: e: Einzelexemplar, k: kleiner Bestand, m: mittlerer Bestand, g: großer Bestand, sg: sehr großer Bestand

Landkreisbedeutsame Gefäßpflanzenarten konnten nur auf bzw. entlang des Zufahrtsweges festgestellt werden. Eine Ausnahme hiervon bildet nur *Blechnum spicant*, der sich an einem Waldrand an der Wegböschung fand. Die anderen Arten, *Alopecurus aequalis*, *Gypsophila muralis*, *Hypericum humifusum* und *Peplis portula* kommen in niedrigwüchsigen, lockeren Beständen auf den offenen, wechselfeuchten Böden des Zufahrtsweges vor, teils auf dem Mittelstreifen, teils auf den Flächen, teils auf den feuchteren Rändern. Besonders *Alopecurus aequalis* und *Gypsophila muralis* bilden hier stellenweise bemerkenswert große Bestände.

Blechnum spicant kann durch Staubbelastung beeinträchtigt werden, sicher negativ wird sich eine deutliche Zunahme des Schwerlastverkehrs und damit der staub- und der mechanischen Belastung auf die Bestände der weiteren landkreisbedeutsamen auswirken.

